



Was ist „Gleichwertigkeit“ und wie funktioniert sie?

Kernpunkte

- Bei der Bewertung der operativen Rechte oder der Behandlung ausländischer Banken in der EU stellt die EU fest, ob die Regulierungs- und Aufsichtsstandards im jeweiligen Heimatmarkt der Bank „gleichwertig“ mit denen der EU sind.
- Eine Feststellung der Gleichwertigkeit kann ein Vorteil für eine ausländische Bank bzw. für eine Bank mit Sitz in der EU sein, die mit einer ausländischen Bank handelt (bzw. Börsen im Ausland oder eine zentrale Gegenpartei für das Clearing von Wertpapiergeschäften (Central Counterparty, „CCP“)). Die Vorteile sind nicht einheitlich und können sich je nach EU-Vorschrift, gemäß derer die Gleichwertigkeit vergeben wird, beträchtlich unterscheiden. Typische Vorteile hierbei sind unter anderem: (i) Vergabe von eingeschränkten Marktzugangsrechten für bestimmte Dienstleistungen innerhalb der EU, (ii) günstigere Behandlung von Niederlassungen ausländischer Banken in der EU oder (iii) günstigere Behandlung von EU-Banken, die ausländischen Banken, Börsen oder CCPs ausgesetzt sind.
- Gleichwertigkeit ist kein Ersatz für operative Rechte, die durch das EU-Passsystem für Banken geschaffen werden. Sie findet in weniger Bereichen Anwendung, deckt weniger Dienstleistungen ab und ist grundsätzlich unsicherer. Einige besonders maßgebliche Gleichwertigkeitsregelungen für ausländische Banken treten erst in den kommenden Jahren in Kraft.
- Gleichwertigkeit wird in unterschiedlichen Bereichen auf unterschiedliche Art festgestellt. Sie basiert nicht auf die genaue Umsetzung von EU-Gesetzen, sondern auf einem Vergleich der Absicht und der Auswirkung von Gesetzen. In einigen Fällen kann die EU verlangen, dass ein anderes Land eine gegenseitige Anerkennung als Bedingung der Gewährung von Gleichwertigkeit gewährt.
- Gleichwertigkeit wird nicht verhandelt, sondern beantragt. Bewertungen werden nach Ermessen der EU vorgenommen. Sie kann auch nach Ermessen der EU wieder entzogen werden, zusammen mit allen darauf basierenden Rechten, wenn festgestellt wird, dass ein Land aus jedwedem Grund von den Standards der EU abweicht.
- Jedoch ist ein Land, dem Gleichwertigkeit gewährt wurde, nicht gezwungen, eventuelle Änderungen der EU-Gesetzgebung ebenfalls umzusetzen – jedoch kann eine Nicht-Umsetzung eventuell den Verlust von Rechten zur Folge haben.
- Einige Beobachter haben angemerkt, dass die Gewährung von Gleichwertigkeit zwangsläufig auch technische und politische Gesichtspunkte einschließt.
- Kürzlich wurde berichtet, dass die EU derzeit existierende Gleichwertigkeitsbestimmungen erneut prüft mit dem Ziel einer Straffung und Stärkung des Genehmigungsprozesses, damit dieser konsequenter für systemrelevante Länder wird.

UK Finance Quick Briefs sind eine Reihe kurzer Beiträge, die den Leser über wichtige wirtschaftliche, regulatorische und politische Fragen rund um den Brexit informieren sollen. Obwohl der Schwerpunkt auf dem Bankwesen liegt, haben viele der diskutierten Themen allgemeine Relevanz. BQBs können einzeln oder in Verbindung mit anderen Beiträgen der BQB-Reihe gelesen werden. Es ist geplant, die Reihe um Themen zu erweitern, die in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ukfinance.org.uk/quickbriefs

Internationaler Handel und Gleichwertigkeit

Ein grundlegendes Prinzip bei jeglichen internationalen Handelsbeziehungen ist, dass wenn ein Land seine Waren oder Dienstleistungen in ein anderes Land verkaufen will, seine Produkte auch den Standards und Bestimmungen des Landes, in das verkauft werden soll, entsprechen sollten. Über die Jahre haben untereinander handelnde Länder erkannt, dass die weitestgehende Angleichung ihrer Standards einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Import und Export leisten kann. Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) wie das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, das 1995 unterzeichnet wurde, sollen alle WTO-Mitglieder bei der Entwicklung von Systemen zur Anerkennung der regulatorischen Standards anderer WTO-Mitglieder

unterstützen, um den gegenseitigen Handel zu fördern.

Viele derartige Übereinkommen zur Anerkennung anderer Systeme wurden über die Jahre von WTO-Mitgliedern entwickelt. Manchmal werden diese Rahmen als Übereinkommen formuliert, damit Genehmigungsbehörden oder Prüfstellen Produktbewertungen für die Behörden eines Exportmarkts durchführen können, um Vertrauen bei Exporteuren zu schaffen. Ein alternatives System verwendet das Konzept der „Gleichwertigkeit“, bei dem ein Land die Standards eines anderen in einem definierten Bereich für ausreichend nahe an den eigenen und damit für „gleichwertig“ erklärt. Dieser Ansatz wurde von der EU entwickelt und ausgearbeitet.

Gleichwertigkeit und Bankdienstleistungen

Gleichwertigkeit spielt eine wichtige Rolle beim Handel von Finanzdienstleistern mit der EU. Im Bankwesen verwendet die EU Gleichwertigkeitsbewertungen für zwei Hauptzwecke. Erstens als Basis für die Gewährung bestimmter Rechte für eine Nicht-EU-Bank im EU-Binnenmarkt. Zweitens zur Definition von Rechten und zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von EU-Banken, wenn sie in Märkten außerhalb der EU agieren.

In einigen Fällen wird Gleichwertigkeit als Basis für den Marktzugang zum EU-Binnenmarkt verwendet, aber in vielen Fällen ist es nicht derart ausdrücklich mit Marktzugangsrechten verknüpft und bietet stattdessen Erleichterungen bei der generellen Behandlung ausländischer Firmen oder Systeme. Einige wichtige Beispiele, wie die EU Gleichwertigkeit im Bankwesen und in verwandten Bereichen verwendet, sind unter anderem:

- Zur Bewertung der regulatorischen Standards im Heimatmarkt von Nicht-EU-Banken, die Niederlassungen innerhalb der EU unterhalten. Diese Bewertungen spiegeln sich oft in der Art wider, in der EU-Aufsichtsbehörden ausländische Niederlassungen behandeln und weitere Anforderungen an diese festlegen. Eine wichtige Funktion dieser Urteile ist die Festlegung der Möglichkeiten zur Risikobewertung für EU-Banken, die Banken in diesen Märkten ausgesetzt sind. Gleichwertigkeitsbewertungen werden auch von Versicherungsaufsichtsbehörden verwendet, um das Risikoniveau für EU-Versicherungsanstalten durch ihre Marktpräsenz in Nicht-EU-Märkten zu bewerten.

- Zur Bewertung der Standards, die für die Marktinfrastrukturen in Ländern außerhalb der EU gelten, besonders bei zentralen Gegenparteien für das Clearing von Wertpapiergeschäften. Diese Bewertungen werden verwendet, um zu bestimmen, wie frei EU-Unternehmen diese Marktdienstleistungen in Anspruch nehmen können und dabei ihren Verpflichtungen nachkommen und Wertpapiergeschäfte melden können (siehe Kasten 1: Gleichwertigkeit in der Praxis).
- Bei der Bewertung von Datenschutzstandards von Nicht-EU-Ländern. Diese Bewertungen werden verwendet, um festzustellen, wie frei der Verkehr mit personenbezogenen Daten von EU-Bürgern für Banken (und anderen Unternehmen) zur Verarbeitung und Speicherung sein darf.
- In der zweiten Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive, MiFID II) und der damit verbundenen Verordnungen schlägt die EU die Schaffung eines Marktzugangsrahmens für bestimmte Anlageunternehmen vor, die ihnen erlauben würde, von außerhalb der EU bestimmte Marktdienstleistungen wie Anlageberatung und Unterstützung bei der Entwicklung sowie dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren anzubieten – sobald ihr Heimatmarkt als mit der EU gleichwertig bewertet wurde. Dieser Rahmen ist noch in der Umsetzung und einige dieser Bestimmungen wurden noch für kein Land aktiviert.

Gleichwertigkeit hat eine wichtige Rolle beim Handel von Finanzdienstleistern mit der EU.

Kasten 1: Gleichwertigkeit in der Praxis: Die EU, die USA und die Chicago Mercantile Exchange.

Mit den existierenden EU-Verfahren ist die Einholung einer Gleichwertigkeitsbewertung eine komplexe, unklare und meistens langwierige Angelegenheit. Ein gutes Beispiel dafür ist die „Anerkennungsregelung“ für zentrale Gegenparteien (CCPs) aus Drittstaaten innerhalb der Europäischen Richtlinie für Marktinfrastrukturen von 2012 (European Market Infrastructure Regulation, EMIR).

CCPs spielen eine wichtige Rolle in Derivatmärkten und agieren als Zwischenhändler für Käufer und Verkäufer von Derivatverträgen. Damit sichern sie beide Seite gegen einen Ausfall des jeweils anderen ab. Seit der Krise von 2008 fördern und fordern Aufsichtsbehörden eine umfassendere Nutzung von CCPs. Aus diesem Grund hat die EU ein System zur Anerkennung von CCPs in Ländern außerhalb der EU entwickelt, damit EU-Unternehmen diese verwenden können, um ihren Clearingpflichten gemäß der EU-Gesetzgebung nachzukommen.

Das System fußt auf der Bewertung der Gleichwertigkeit von Marktinfrastrukturbestimmungen in anderen Ländern, in denen EU-Unternehmen CCPs nutzen wollen. Sobald ein Marktrahmen den EU-Gütesiegel erhält, muss die Europäische Marktaufsichtsbehörde ESMA jede CCP, die in dem Markt eine Anerkennung wünscht, einzeln genehmigen. Obwohl EU-Unternehmen weiterhin eine CCP nutzen können, die noch nicht unter EMIR „anerkannt“ wurde, bringt das potenziell zusätzliche Risikomanagementkosten und -pflichten mit sich. Banken, die Transaktionen von nicht anerkannten CCPs ausgesetzt sind, brauchen eine höhere Kapitalausstattung.

Seit 2012 hat die EU eine Vielzahl von CCP-Rahmen in der ganzen Welt bewertet und viele individuelle CCPs in diesen Märkten anerkannt. In den meisten Fällen hat die Vorgang mehrere Jahre gedauert. Jedoch erwies sich diese Frage im Fall der Vereinigten Staaten als besonders komplex, da viele EU-Banken dort auf die von der Chicago Mercantile Exchange (CME) bereitgestellte CCP für das Clearing von „Eurodollar“-Derivaten verlassen, um sie gegen Bewegungen bei den US-Zinssätzen zu schützen.

- Als die Bewertung der US-CCP-Bestimmungen durch die EU begann, wurde schnell klar, dass die Bestimmungen der USA und der EU in wichtigen Bereichen sehr unterschiedlich waren. EU- und US-Aufsichtsbehörden waren anfangs nicht in der Lage, die Frage zu klären, ob zwei Systeme trotz Unterschiede in einigen technischen Details ähnliche Ergebnisse garantieren würden.
- Die Verhandlungen gingen schleppend voran, dann haben sie sich festgefahren und eine Einigungsfrist wurde letztendlich zweimal bis 2016 nach hinten geschoben. Zu einem Zeitpunkt hat der CME-Vorstand, der mit dem Vorgehen der EU beim Anerkennungsprozess frustriert war, dazu aufgerufen, EU-Unternehmen von US-CCPs auszuschließen.
- Nach vier Jahren und mit nur noch einer Frist für ein verpflichtendes Clearing, die EU-Banken noch bevorsteht, haben EU-Aufsichtsbehörden dem US-System endlich die Gleichwertigkeit gewährt, und die CME wurde kurz danach von der ESMA anerkannt.
- Als Bedingung für eine EU-Gleichwertigkeitsbewertung musste die USA EU-CCPs die gegenseitige Anerkennung gewähren. Die USA haben dies im März 2016 mittels der „Substituted Compliance“-Prozedur geleistet, die verwendet wird, um die Aufsichtsstandards anderer Länder anzuerkennen, um dann die Behandlung dort operierender US-Unternehmen zu bewerten. Der US-Prozess für diese gegenseitige Anerkennung wurde auch stark kritisiert, und die Umsetzung war sehr zeitaufwändig.

Großbritannien wird sich diesem und ähnlichen Prozessen unterziehen müssen, um eine Gleichwertigkeitsbewertung durch die EU zu erreichen, und wird darüber hinaus eine eigene Regelung zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von bereits von der EU bewertete Börsen wie die CME entwickeln müssen. Es werden auch formelle Systeme für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von EU-Bestimmungen mit den eigenen Bestimmungen benötigt.

Wie wird Gleichwertigkeit festgestellt

Die Angleichung der Bestimmungen eines Landes mit denen der EU garantiert nicht zwangsläufig eine Behandlung als gleichwertig mit der EU. Eine Bewertung durch die EU zur Gleichwertigkeit schafft auch keine automatischen Rechte für den Handel von Unternehmen aus diesem Land in die EU.

Der genaue EU-Ansatz bei der Feststellung der Gleichwertigkeit variiert je nach Standort. Er basiert nicht auf einer direkten oder exakten Anwendung von EU-Gesetzen auf das Regelwerk eines anderen Landes, sondern auf einem genauen Vergleich der Absicht und Resultate des EU-Systems und das eines anderen Landes. In einigen Fällen basiert die Gewährung der Gleichwertigkeit auch auf der Vorgabe, dass das andere Land der EU und EU-Unternehmen eine gegenseitige Anerkennung als Bedingung der Gewährung von Gleichwertigkeit gewährt.

Die Angleichung der Bestimmungen eines Landes mit denen der EU garantiert also nicht zwangsläufig eine Behandlung als gleichwertig mit der EU. Das bleibt weiterhin das Vorrecht der EU-Behörden. Eine Gleichwertigkeitsbewertung durch die EU schafft auch keine automatischen Rechte für den Handel von Unternehmen aus diesem Land in die EU. Das basiert auf den spezifischen Gebrauch von Gleichwertigkeit durch den EU-Rahmen.

In einigen Fällen werden Gleichwertigkeitsbewertungen auf der EU-Ebene durch EU-Behörden getroffen. In anderen Fällen wird die Gleichwertigkeitsbewertung den nationalen Aufsichtsbehörden in der EU überlassen. Das ist der Fall bei Bewertungen der Regulierung von Niederlassungen ausländischer Banken in der EU, die lediglich auf der nationalen Ebene kontrolliert werden.











In einigen Fällen verwendet die EU die Anerkennung der Gleichwertigkeit, um die Behandlung verschiedener Arten von Geschäftstätigkeiten zu bestimmen, die EU-Banken im Ausland durchführen. Das ist der Fall bei Gleichwertigkeitsbewertungen, die die Art der Regulierung von Unternehmen wiedergeben, wenn diese in anderen Ländern operieren oder wenn Banken Geld leihen oder an Banken, oder anderen Unternehmen in dem Land, verleihen. Wenn Banken mit Sitz in der EU zum Beispiel Transaktionen mit Banken in Ländern eingehen, die von der EU als gleichwertig bewertet wurden,

müssen sie für die Zwecke der Bankaufsicht generell weniger Kapital für das Verlustrisiko vorhalten als bei Transaktionen mit Banken in Ländern ohne eine solche Bewertung. In anderen Fällen verwenden EU-Aufsichtsbehörden dieselbe Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Nicht-EU-Landes bei der Entscheidung über die Art der Regulierung von EU-Niederlassungen von Banken aus diesem Land. Eine Bewertung dieser Art für Großbritannien wäre sehr wichtig sowohl für Banken mit Sitz in Großbritannien wie in der EU, wenn eine Bank mit Sitz in Großbritannien weiterhin Geschäftskredite an Banken innerhalb der EU vergeben können soll.

Jedoch gibt es keine Gleichwertigkeitsregelung, die auf das Hauptregelwerk der EU zum Bankwesen – die Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD IV) Anwendung findet. CRD IV gilt für Kerndienstleistungen im Bankwesen wie die Kreditvergabe und das Einlagengeschäft. Das ist eine der wichtigsten praktischen Unterscheidungen zwischen der breiteren Anwendung des EU-Passporting-Systems für EU-Banken und die eingeschränktere Behandlung von Nicht-EU-Banken unter den begrenzten Gleichwertigkeitsrahmen.

Wie die EU vorgeschlagen aber noch nicht implementiert hat, würde eine kleine Zahl von Gleichwertigkeitsregelungen einer EU-Bank erlauben, bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen direkt in die EU zu verkaufen, vorbehaltlich der Gleichwertigkeit. Eine von diesen ist MiFID II. Sie deckt eine Reihe von Investitionsdienstleistungen ab, unter anderem die Gestaltung, den Verkauf und den Handel mit Wertpapieren und die Erteilung von Investitionsberatungen – alles zentrale Funktionen einer modernen Investmentbank. Die Dienstleistungen, die jedoch vom Gleichwertigkeitsrahmen in MiFID II abgedeckt werden, sind deutlich enger gefasst als die Dienstleistungen, die vom MiFID-Pass erfasst werden.

Tabelle 1:
Passporting und
Gleichwertigkeit
im Vergleich:
Fünf Kernrahmen
für das
Bankwesen in der
EUs

	Dienstleistung, Produkt oder Aktivität, welche bzw. welches erfasst wird	Binnenmarktzugang durch Passporting?	Binnenmarktzugang durch Gleichwertigkeit?	Wer entscheidet über die Gleichwertigkeit?
Die vierte Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV)	Kerndienstleistungen im Bankwesen wie die Kreditvergabe und Finanzberatungen für Unternehmen.	Ja, grenzüberschreitende Rechte im gesamten Binnenmarkt und lokale Behandlung von Niederlassungen. 	Nein, obwohl die EU Drittstaaten aus bestimmten Gründen als gleichwertig anerkennen kann, werden Nicht-EU-Banken dadurch keine Marktrechte übertragen. 	Keine Gleichwertigkeitsregelung.
Die zweite Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)	Eine Reihe von Investitions- und Marktdienstleistungen, unter anderem die Gestaltung, der Verkauf und Handel mit Wertpapieren und die Investitionsberatung.	Ja, grenzüberschreitende Rechte im gesamten Binnenmarkt und lokale Behandlung von Niederlassungen. 	Im Prinzip, schafft MiFID II grenzüberschreitende Marktzugangsrechte für Nicht-EU-Unternehmen, sobald sie von der ESMA genehmigt wurden, allerdings decken sie nur einige MiFID-Dienstleistungen ab. Dieses System wurde jedoch noch nicht aktiviert. 	Ein Kombination aus: ESMA, der Europäischen Kommission und dem EU-Rat.
Die zweite Zahlungsdienstleistungsrichtlinie (Payment Services Directive, PSD II)	Zahlungsdienste.	Ja, grenzüberschreitende Rechte im gesamten Binnenmarkt. 	Nein, PSD II enthält keine Marktzugangsregelung für Nicht-EU-Dienstleister 	Keine Gleichwertigkeitsregelung.
Die OGAW-Richtlinie	Die Gestaltung, Verwaltung und der Verkauf von kollektiven Kapitalanlagen.	Ja, grenzüberschreitende Rechte im gesamten Binnenmarkt.. 	Nein, OGAW Gelder können nur von innerhalb der EU verwaltet und vermarktet werden 	Keine Gleichwertigkeitsregelung.
Die Richtlinie für Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive, AIFMD)	Der Vertrieb und die Verwaltung alternativer Investmentfonds.	Ja, grenzüberschreitende Rechte im gesamten Binnenmarkt. 	Im Prinzip, schafft AIFMD grenzüberschreitende Rechte für Nicht-EU-Firmen durch Gleichwertigkeit und nach Genehmigung durch die ESMA, aber bisher wurde noch keine Land als gleichwertig anerkannt. 	Ein Kombination aus: ESMA, der Europäischen Kommission und dem EU-Rat.

Gleichwertigkeit unterscheidet sich vom Passporting

Für mehr Informationen zum Passporting, siehe BBA Brexit Quick Brief Nr. 3 Was ist „Passporting“ und warum ist es wichtig?

Einige Beobachter haben behauptet, dass „Gleichwertigkeitsbewertungen“ Nicht-EU-Banken oder -Finanzinstituten einen substantiell ähnlichen Marktzugang für Dienstleistungen für Kunden in der EU bieten könnten wie die Passregelung, die für Banken und Finanzinstituten in der EU verfügbar ist. Das ist nicht richtig. Die unter den Gleichwertigkeitsbewertungen verfügbaren EU-Marktzugangsrechte sind enger gefasst, beschwerlicher und instabiler, und viele Bankdienstleistungen oder Finanzdienstleistungen können über Gleichwertigkeit gar nicht erst erbracht werden.

Kasten 2: Passporting und Gleichwertigkeit im Vergleich.

Inwiefern bieten die aktuellen Gleichwertigkeitsregulierungen der EU eine Lösung für den Verlust der britischen Passporting-Rechte? Für die Art der Dienstleistungen, die viele Banken mit Sitz in Großbritannien in der EU erbringen, sind sie bestenfalls eine begrenzte Lösung. Um Passporting zu veranschaulichen, haben wir im Brexit Quick Brief Nr. 3 das Beispiel einer Bank mit Sitz in Großbritannien verwendet, die einen Konsortialkredit und eine Anleihe auf den internationalen Kapitalmärkten für ein EU-Unternehmen arrangiert, welches eine neue Fabrik bauen will. Als Teil dieser Transaktion hat die Bank mit Sitz in Großbritannien dem EU-Unternehmen auch dabei geholfen, einen Teil seiner Währung und seines Zinsrisikos mit einer Derivatposition abzusichern. Die britische Bank hat sich bisher für Erbringung dieser eng integrierten Bankdienstleistungen für ihre Kunden auf ihre EU CRD IV- und MiFID-Pässe verlassen.

Könnte sie dieselbe Reihe von integrierten Transaktionen mittels Gleichwertigkeitsregelungen durchführen? Nein, könnte sie nicht weil:

- Sie könnte keine Beratungen für ein Darlehen eines EU-Unternehmens aus Großbritannien anbieten, da es keine auf Gleichwertigkeit basierende Alternative zum CRD IV-Pass in der EU gibt.
- Sie könnte keine Konsortialkredite von Großbritannien aus anbieten, da es keine auf Gleichwertigkeit basierende Alternative zum CRD IV-Pass in der EU gibt.
- Wenn die EU die vorgeschlagene MiFID II-Drittstaatenregelung für Großbritannien

aktiviert hätte und wenn die Gleichwertigkeit Großbritanniens in diesem Bereich etabliert wäre und wenn diese britische Bank zusätzlich durch die ESMA autorisiert wäre, dann könnte die Bank potentiell Kredite vergeben und Derivate anbieten. Wenn Großbritannien in diesem Bereich nicht von der EU anerkannt würde, könnte es das nicht.

Ähnliche Hindernisse ergeben sich auch für andere Arten integrierter Bankdienstleistungen. Wenn zum Beispiel der Gründer eines EU-Unternehmens bei derselben britischen Bank ein Privatkonto für sein eigenes Vermögen eröffnen wollte und eine Anlageberatung für seine Familie einholen wollte, könnte die Bank ihrem Kunden in der EU von Großbritannien aus keine grundlegenden Bankdienstleistungen anbieten, da es keine auf Gleichwertigkeit basierende Alternative zum CRD IV-Pass in der EU gibt. Sie könnte keine Investitionsdienstleistungen anbieten, selbst wenn Großbritannien durch die vorgeschlagene MiFID II-Gleichwertigkeitsregelung abgedeckt wäre, da die Regelung Privatkunden ausschließt.

In den meisten Fällen sind die aktuellen auf Gleichwertigkeit beruhenden Marktzugangsregelungen und operativen Regelungen der EU für eine europäische Bank bei Dienstleistungen, die sie unter dem Passporting-System frei ausführen kann, nur von begrenztem Wert. In den meisten Fällen ist die einzige Alternative zurzeit die Etablierung neuer Operationen in der EU, um diese Geschäfte wahrnehmen zu können.

Der Prozess für den Erhalt der Gleichwertigkeit

Jede solche Regelung hieße, dass britische Standards zu einem wesentlichen Grad an die der EU angeglichen werden müssten.

Eine Gleichwertigkeitsbewertung von der EU zu sichern kann ein zeitaufwändiger und komplizierter Prozess sein, der je nachdem mehrere Jahre andauert. Außerdem findet eine solche Debatte nicht in einem politisch luftleeren Raum statt. Wenn eine Gleichwertigkeitsbewertung auf EU-Ebene getroffen wird, durchläuft sie generell einige ähnliche Schritte:

- Die EU entscheidet sich nach eigenem Ermessen, die Gleichwertigkeit im relevanten Bereich für ein definiertes Land zu prüfen.
- Die EU-Kommission führt dann eine detaillierte Bewertung der regulatorischen Regelung des Drittstaats durch, die grundlegende und ergänzende Rechtsvorschriften abdeckt;
- Diese detaillierte Bewertung wird oft durch eine technische Analyse durch die zuständige europäische Aufsichtsbehörde unterstützt;
- Wenn hier ein Feststellung der Gleichwertigkeit erreicht wird, dann muss diese Bewertung durch die EU-Mitgliedsstaaten noch gebilligt werden, oftmals in Übereinstimmung mit dem

Untersuchungsverfahren der EU.

- In einigen Fällen müssen einzelne Unternehmen dann noch ihre eigene Autorisierung von der zuständigen EU-Aufsichtsbehörde einholen, bevor sie von den durch die Gleichwertigkeitsbewertung verliehenen Rechten profitieren könnten – dieser Prozess alleine kann einige Monate in Anspruch nehmen.
- In einigen Fällen muss das andere Land der EU eine gegenseitige Anerkennung als Bedingung für die EU-Gleichwertigkeitsautorisierung gewähren.

Wenn das gleichwertige Land die eigenen Gesetze auf eine Art abändert, die eine Gleichwertigkeitsbewertung wesentlich betrifft, dann können die Gleichwertigkeit und alle darauf basierenden Rechte entzogen werden. Das kann auch passieren, wenn die EU ihre Regeln ändert.

Kürzlich wurde berichtet, dass die EU existierende Gleichwertigkeitsbestimmungen erneut prüft, mit dem Ziel einer Straffung und Stärkung des Genehmigungsprozesses, damit dieser konsequenter für systemrelevante Länder wird.

Brexit, Großbritannien und Gleichwertigkeit

Großbritannien muss verschiedene politische Prioritäten abwägen, wenn es als Land außerhalb der EU den Marktzugang und operative Rechte im EU-Binnenmarkt ersucht, welche auf Gleichwertigkeitsbewertungen basieren. Dies betrifft sowohl existierende Gleichwertigkeitsrahmen als auch die EMIR-Regelung und den vorgeschlagenen Gleichwertigkeitsrahmen für Drittstaaten in MiFID II, der noch nie verwendet wurde, aber prinzipiell für Großbritannien aktiviert werden könnte. Diese würden auch für jegliche künftige Marktzugangsrahmen zwischen der EU und Großbritannien im Bereich der Finanzdienstleistungen gelten und würden in einer wie auch immer geartete Form auf Gleichwertigkeit oder anderer gegenseitiger Anerkennung beruhen.

Jede solche Regelung hieße, dass britische Standards zu einem wesentlichen Grad an die der EU angeglichen werden müssten, zumindest sofern Großbritannien weiterhin einen grenzüberschreitenden Marktzugang und operative Rechte für in Großbritannien ansässige Unternehmen wünscht. Eine Gleichwertigkeitsbewertung ist nicht dasselbe

wie die Anwendung von EU-Gesetzgebung, und Gleichwertigkeit würde Großbritannien nicht permanent binden. Wenn ein Land erstmal von der EU für gleichwertig befunden wurde, ist es nicht gezwungen oder verpflichtet, Bestimmungen unverändert zu lassen oder eventuelle Änderungen der EU-Bestimmungen ebenfalls umzusetzen. Das Ermessen Großbritanniens, die Bestimmungen zu ändern, würde aufrecht erhalten bleiben, sofern anerkannt wird, dass der Marktzugang oder operative Privilegien infolgedessen verloren gehen könnten.

Für Großbritannien bedeutet das, die Vorteile einer bevorzugten Behandlung im EU-Markt müssen gegen die reduzierte Autonomie abgewogen werden, die aus der Notwendigkeit der ausreichenden Nähe der britischen Regelung mit der EU-Regulierung in wichtigen Bereichen hervorgeht. In vielen Bereichen wie zum Beispiel die aufsichtsrechtliche Regelung, bei der die EU und Großbritannien zu einem gewissen Grad durch multilaterale Standards gebunden sind, gibt es wohl wenig Anlass zur Sorge. In Bereichen mit größerem Handlungsspielraum – oder ein größeres Bedürfnis – für unterschiedliche Herangehensweisen, wird eine feinere Balance vonnöten sein.

Für Banken und Finanzunternehmen können durch Marktzugangsrechte und Gleichwertigkeit weitere Schwierigkeiten aufkommen. Die akuteste Sorge ist das inhärente Risiko dabei, wenn Marktzugangsfreiheiten auf einem Rahmen

beruhen, der unilateral aufgekündigt werden kann, wenn sich zwei regulatorische Regelungen aus welchen Gründen auch immer auseinander bewegen.

Tabelle 2: Sich nach dem Brexit auf die Gleichwertigkeit verlassen

Vorteile	<p>Für Banken mit Sitz in Großbritannien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein gewisser eingeschränkter Marktzugang oder einige operative Rechte in der EU. • Einige beschränkte Rechte zum Handel mit Großbritannien und Banken mit Sitz in Großbritannien für EU-Banken. <p>Für Großbritannien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Könnte die Verwendung Großbritanniens als Basis für den Export von Finanzdienstleistungen in die EU erleichtern – auch in den eingeschränkten Bereichen, in denen gleichwertigkeitsbasierte Marktzugangsrechte gelten.
Nachteile	<p>Für Banken mit Sitz in Großbritannien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gewährung von Gleichwertigkeit ist immer unsicher. • Die Aktivierung von wichtigen Gleichwertigkeitsregulierungen für Großbritannien wie die vorgeschlagene MiFID-Drittstaatenregelung ist unsicher. • Auf Gleichwertigkeit basierende Marktzugangsrahmen sind für die meisten Standorte, die derzeit von EU-Pässen abgedeckt sind, nicht verfügbar. • Der Verlust der Gleichwertigkeit kann wesentliche Auswirkungen auf operative Rechte und Marktzugangsrechte haben, <p>Für Großbritannien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein gewisser Verlust der regulatorischen Freiheit. Die Aufrechterhaltung der Stabilität für Firmen mit Sitz in Großbritannien, die mit der EU handeln, bedeutet eine Verpflichtung zur ausreichenden Anpassung an EU-Bestimmungen, sowohl jetzt als auch in Zukunft.

Siehe auch:

- BQB Nr. 1 Im europäischen Binnenmarkt bleiben oder austreten
- BQB Nr. 2 Ein geordneter Austritt aus der EU
- BQB Nr. 3 Was ist „Passporting“ und warum ist es wichtig?
- BQB Nr. 5 Datenschutz und Datenübermittlung.
- BQB Nr. 6 Zeit sich anzupassen – Sind Übergangsvereinbarungen nötig?